
**Haushaltssatzung
des
Landkreises Schwandorf
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

176.080.277 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

52.896.306 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **7.700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **8.250.000 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **87.997.312 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	1.154.999 €
Grundsteuer B	13.602.468 €
Gewerbsteuer	71.099.588 €
Einkommensteuerbeteiligung	75.868.892 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	13.258.423 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2022	25.009.521 €
 Summe der Umlagegrundlagen	 199.993.891 €

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf **44,00 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	310 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (B)	310 v. H.
3. Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 07.06.2023, Az. ROP-SG12-1512.1-6-10-10 ohne Auflagen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer E 51, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO).

Schwandorf, 15.06.2023
Landratsamt Schwandorf

Ebeling
Landrat